

Anlage zur

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten der Gemeinde Herrsching a. Ammersee

Übersicht über die erlaubten Betriebszeiten nach aktueller Rechtslage
(Stand Sept. 2010, Gemeindeverordnung und 32. Bundesimmissionsschutzverordnung)

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind grundsätzlich erlaubt

an Werktagen (Montag – Samstag) zu folgenden Betriebszeiten [entspr. Gemeindeverordnung]

Von 8:00-12:00 Uhr und

Von 13:00-19:00 Uhr

Ausnahme, verlängerte Betriebszeiten [entspr. Gemeindeverordnung]

Montag bis Freitag auch von 19:00-20:00 Uhr

Für Rasenmäher, mit einem Schalleistungspegel von weniger als 88dB (A) oder einem Emissionswert von 60 dB (A) [siehe Hinweis 1]

Ausnahme, verkürzte Betriebszeiten [entspr. 32. BImSchV und Gemeindeverordnung]

Von 9:00-12:00 Uhr und

Von 15:00-17:00 Uhr

Für Freischneider, Laubbläser, Laubsammler, Grastrimmer und Graskantenschneider, wenn sie

- in reinen, allgemeinen, und besonderen Wohngebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten, und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten, eingesetzt werden **und**
- sie **nicht** mit dem europäischen Umweltzeichen gekennzeichnet sind [siehe Hinweis 2.1].

Hinweise:

1. 88 dB (A) entspricht in etwa dem Geräuschpegel in unmittelbarer Nähe einer lauten Stimme oder von spielenden Kindern. In 10 m Entfernung reduziert sich der Emissionswert auf ca. 60 dB (A).

Die Einheit Dezibel (dB) ist ein logarithmisierte Einheit. Aufgrund dessen wird eine Verminderung des Schalleistungspegels um 10 dB in etwa als eine Halbierung der Lautstärke wahrgenommen.

2. In diesem Gerätebereich gibt es derzeit folgende anerkannte Umweltzeichen:

2.1 Das europäische Umweltzeichen
(EG Umweltzeichen)

www.eco-label.com/german/

2.2 Das deutsche Umweltzeichen
(Der blaue Engel)

www.blauer-engel.de

